Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 32

Rubrik: Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

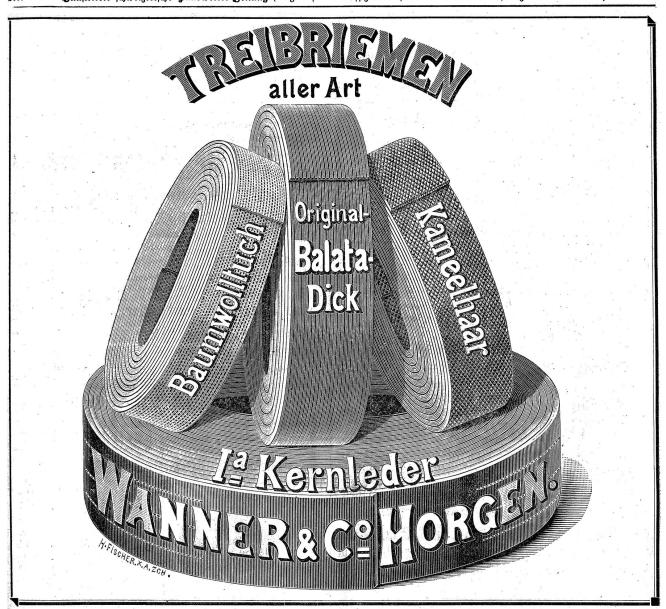
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Eleftrotednische und eleftrochemische Rundichau.

Elektrizität. Der Berein schweizerischer Glektriker hat ein Reglement in beutscher und französischer Sprache über die Sicherheitsmaßregeln bei der Aufstellung und dem Betriebe elektrischer Installationen aufgestellt. Es erstreckt sich auf Maschinen, Apparate, Motoren, Transformationen, Accumulatoren, Schutz gegen Blitztrahl, Linien innerer Installationen, technische Maßregeln. Das Fabrikgesetz konnte diese Fälle nicht vorsehen; es ist daher zu begrüßen, daß die Praktiker selbst eingeschritten sind.

Die Basler elektrische Straßenbahn warf schon im ersten Jahre des Betriebes dem Staate eine schöne Einnahme ab. Es beträgt die Nettoeinnahme, welche nicht budgetiert war, Fr. 20,000; Fr. 20,000 wurden dem Erneuerungsfonds, Fr. 5000 in die Unfallreserve und Fr. 41,075.18 dem Baus und Betriebskonto überwiesen.

Elektrizitätswerk: Projekt Glarus. Der Gemeinderat Glarus hat es abgelehnt, nach dem Vorschlage der Konferenz der beteiligten Gemeinden und der Löntschlorporation die Ausführung der Pläne für das Projekt einer großen Kraftanlage der Löntschlorporation zu übertragen, da dies offens dar viel eher Sache der anstoßenden und in hohem Maße dabei interessierten Gemeinden sei. Der Gemeinderat Glarus wird deshalb ein generelles Projekt durch Cscher, Why n. Co.,

in Burich und die Maschinenfabrik Oerlikon ausarbeiten lassen. Glarus erwartet, daß sich die andern Gemeinden ihm anschließen werden.

Elektrizitätswerksprojekt Felsenau bei Bern. Die Berner Regierung wird um die Konzession eines Wasserwerkes an der Aare bei Felsenau angegangen; zugleich wurde eine Kommission bestellt, welche mit auswärtigen Wasserwerksunternehmungen unterhandeln soll betreffend elektrische Kraftsübertragung nach Bern.

Elektrische Strafenbahn Bern. Der Berner Gemeinderat empfiehlt bas Gesuch ber HH. Dr. Bed-Simon und Konsporten für die Konzession einer elektrischen Strafenbahn in Bern zur Bewilligung.

Neber die Festigkeit elektrisch geschweißter Schmiedeisengegenstände wurden auf einem englischen Gisenwerke kürzlich
eingehende Bersuche gemacht; diese ergaben durchaus günstige
Resultate und beweisen durchweg, daß die elektrisch geschweißten
Stellen dieselbe Festigkeit wie die homogenen Gisenteile
hatten, indem dieselben oft an anderen als an den geschweißten Stellen rissen; 3. B. bei einem Rohr von 8 Zoll
lichter Weite und 1/8 Zoll Wandstärke mit geschweißter
Naht und eingeschweißtem Boden wurde der Boden bei einem Druck von 88,000 Kilo Belastung ausgedrückt, ohne
daß die Schweißstelle zerriß.